

## Auszug aus dem Behördenbrief zu Abschlussfeiern 2021

An Abschluss- und Einschulungsfeiern können Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und schulisches Personal sowie die Eltern und weitere Angehörige teilnehmen. Über die Gesamtteilnehmerzahl entscheiden die Schulen mit Blick auf die nachfolgenden Hygienebestimmungen und entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (mit Ausnahme der Schülerinnen und Schülern sowie des schulischen Personals) erklären schriftlich, dass sie

- durch einen aktuellen Antigen-Schnelltest (in den letzten 12 Stunden) oder ← Korrektur: 24 Stunden!
  - einen PCR-Test (in den letzten 48 Stunden) sichergestellt haben, dass bei ihnen kein Corona-Virusprotein nachweisbar ist,
  - sie als Geimpfte oder als Genesene im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 der Eindämmungsverordnung gelten.
- 
- Die Veranstaltungen können in geeigneten Räumlichkeiten oder draußen stattfinden.
  - Es gibt keine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden. Die Anzahl der Gäste ist so zu bemessen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Dieser Mindestabstand gilt nicht für Menschen, die in einem Haushalt leben. Angehörige können also direkt mit ihren Kindern zusammen sitzen, sodass sich die Raumsituation bei entspannt.
  - Die Schülerinnen und Schüler müssen untereinander keinen Mindestabstand wahren, das gilt u.a. auch mit Blick auf die Anfertigung von Klassenfotos. Zu diesem Anlass darf auch für kurze Zeit die Maske abgenommen werden.
  - Die Beachtung des Abstandes zwischen Erwachsenen ist beim Zu- und Abgang durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.
  - Es gilt grundsätzlich für alle Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Nach Einnehmen des Platzes kann die Maske für die Dauer der Veranstaltung abgenommen werden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch, wenn die Veranstaltung im Freien stattfindet (analog zu ab dem 31.05. wieder zugelassenen Sport-Veranstaltungen im Freien).
  - Die Räume sind vor und nach der Veranstaltung gut zu lüften. Darüber hinaus gilt die Vorgabe, dass alle 20 Minuten eine mindestens fünfminütige Stoß- oder Querlüftung durchzuführen ist.
  - Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen gesund sein, sie dürfen insbesondere keine Symptome einer akuten Erkältung oder Atemwegserkrankung zeigen.
  - Die sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und der allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos werden beachtet.